

## Informationen:

### Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen anderer Hochschulen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

#### Grundlagen der Anerkennung und Anrechnung

Ein wesentliches Hauptziel des Bologna-Prozesses ist die gegenseitige **Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen** zwischen den Hochschulen des europäischen Hochschulraumes. Die Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht (AOEV) setzt diese Forderung um und folgt den Grundsätzen der Rahmenprüfungsordnung der SHB vom 25.2.2015 RPO § 3 (4):

„(4) **Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse**, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.“

Darüber hinaus fördert die AOEV das lebenslange Lernen im Sinne des Bologna-Prozesses. Die Steinbeis-Hochschule Berlin (SHB) gehört zu den ersten Hochschulen, die den Beschluss der Kultusministerkonferenz zur **Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**<sup>1</sup> auf ein Hochschulstudium und die Forderung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages sowie der Hochschulrektorenkonferenz umsetzen. Unsere Zielgruppe sind ausschließlich beruflich qualifizierte, denen wir die Möglichkeit eines berufsintegrierenden Studiums unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen eröffnen. Damit verfolgen wir folgende Ziele: umfassende Qualifizierungsmöglichkeiten der Fachkräfte in der öffentlichen Verwaltung und im Non Profit-Bereich, die Vermeidung der Mehrfachprüfung von bereits erworbenen und langjährig angewendeten Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen der Berufstätigkeit, die Erleichterung des Studiums durch verkürzte Studienzeiten und geringere Studiengebühren, die Deckung des künftigen Bedarfs an akademisch ausgebildeten Fachkräften und Förderung neuer Potentiale und die Steigerung der Qualität in der beruflichen Weiterbildung durch Kooperation mit Trägern der Erwachsenenbildung. Die Rahmenprüfungsordnung der SHB vom 25.2.2015 ermöglicht die Anerkennung von bereits erworbenen Kompetenzen auf unsere Studiengänge nach RPO § 3 (6):

„(6) Leistungsnachweise aus außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzelfallentscheidung anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit bezüglich **Studieninhalten, Studienleistungen (Workload) und Leistungsnachweise**, mit dem Studienmodul des vorliegenden Studiengangs, festgestellt wurde; diese Leistungsnachweise dürfen nur einmal und bis zu maximal der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden. Auch mit Anerkennung muss sichergestellt sein, dass eine gleich gute Kompetenzentwicklung, insbesondere auf Basis eines gleichwertigen Projektes, nach den Projekt-Gütekriterien möglich ist.“

---

<sup>1</sup> Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I), (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002, URL: [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Hochschulzugang\\_Beschlusse\\_der\\_KMK/AnrechaussHochschule.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Hochschulzugang_Beschlusse_der_KMK/AnrechaussHochschule.pdf) ; Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (II), (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008), URL: [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Hochschulzugang\\_Beschlusse\\_der\\_KMK/AnrechaussHochschule2.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Hochschulzugang_Beschlusse_der_KMK/AnrechaussHochschule2.pdf)

## Das Anerkennungs- bzw. Anrechnungsverfahren

Die *Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen* sowie die *Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten* durchlaufen an der AOEV ein einheitliches Verfahren. Der Prüfungsausschuss der AOEV prüft, ob die Studienleistungen und/oder erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit dem Teil des Studiums (Modul) gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Diese müssen ein angemessenes wissenschaftliches Niveau, einen vergleichbaren Umfang und einen entsprechenden inhaltlichen Bezug zum Studium aufweisen. **Kriterien der Prüfung** von anzuerkennenden *Leistungen* und anzurechnenden *Kenntnissen und Fähigkeiten* sind: Adäquatheit der **fachlichen Inhalte (A)**, des **Umfangs (B)** und der **Leistungsnachweise (Prüfungsaufgaben) (C)**.

Für die *Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen* besteht keine Begrenzung im Gesamtumfang der Anerkennung von Modulen. Bei der *Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten* können nur bis zu 50 % des Studienumfangs ersetzt werden. Im Bereich der Bachelorstudiengänge wird dies tendenziell eher ein geringerer Umfang sein, z. B. je nach Berufserfahrung bis zu ca. einem Drittel für Meister und Techniker/Fachwirte und entsprechend weniger für Facharbeiter/Fachangestellte. Laut KMK-Strukturvorgaben setzen weiterbildende Masterstudiengänge einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Studienleistungen und erworbene Fähigkeiten, die bereits Zulassungsvoraussetzungen sind, können nicht angerechnet werden. Prüfen Sie deshalb bitte vorher, ob das, was Sie sich anrechnen lassen wollen, auch über die formalen Zulassungsvoraussetzungen hinausgeht.

Aus dem Anrechnungsantrag muss zudem erkennbar werden, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung noch über die zur Anrechnung eingebrachten Fähigkeiten verfügt. Ein Zertifikat, das vor 20 Jahren ausgestellt wurde und eine bestimmte Fähigkeit bescheinigt, kann nur angerechnet werden, wenn eine kontinuierliche Praxis im Bereich dieser anzuerkennenden Fähigkeiten nachgewiesen werden kann. Bei Leistungsnachweisen, die älter als 20 Jahre sind, wird deshalb geprüft, ob nach Erwerb des Nachweises die erworbenen Kompetenzen auch zum Einsatz kamen.

### Ablauf des Verfahrens:

Zur Antragstellung nutzen Sie die von uns zur Verfügung gestellten Formulare (**Antrag** und **Tabelle** auf der AOEV-Internetseite unter „Bewerbung“ des jeweiligen Studiengangs). Hier tragen Sie Ihre bisher abgelegten Studienleistungen, erworbenen Studienabschlüsse sowie Ihre außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen ein. Alle Einträge müssen nachvollziehbar sein und belegt werden. Bitte beachten Sie, dass Sie für alle beantragten Module die entsprechenden Nachweise erbracht haben. Besonders zu beachten ist dabei, dass Sie für alle in den Modulen zu erzielenden Lernergebnisse Ihre entsprechende persönliche Befähigung nachvollziehbar, glaubhaft und überprüfbar belegen können. **Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.**

Der Anrechnungsprozess ist durch eine arbeitsteilige Struktur gekennzeichnet: Verschiedene Akteure sind mit der Bearbeitung und Begutachtung Ihres Antrages und schließlich auch mit der Beschlussfassung darüber befasst. Dies sind der zuständige Prüfungsausschuss, die zuständige Studiengangsleitung und die Fachbeauftragten (Lehrkräfte) der Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht.

1. Ihren vollständigen Antrag und entsprechende Dokumente zum Beleg reichen Sie bitte beim Studiengangsmanagement elektronisch ein (im PDF-Format). Der Antrag auf Anrechnung muss mind. 2 Monate vor Stattfinden des betreffenden Studienmoduls eingereicht werden.

E-Mail: [studium@aoev.de](mailto:studium@aoev.de)  
Telefon: 030 / 863 206 273

Akademie für öffentliche Verwaltung und Recht  
Steinbeis-Hochschule Berlin  
Ernst-Augustin-Str. 15, 12489 Berlin

2. Es erfolgt eine interne Prüfung der Dokumente auf Vollständigkeit durch die Studiengangsleitung und darauffolgende die fachliche Prüfung durch die Fachbeauftragten und den Prüfungsausschuss der AOEV. Dieser Prüfvorgang folgt dem Ablaufschema in Abbildung 1.

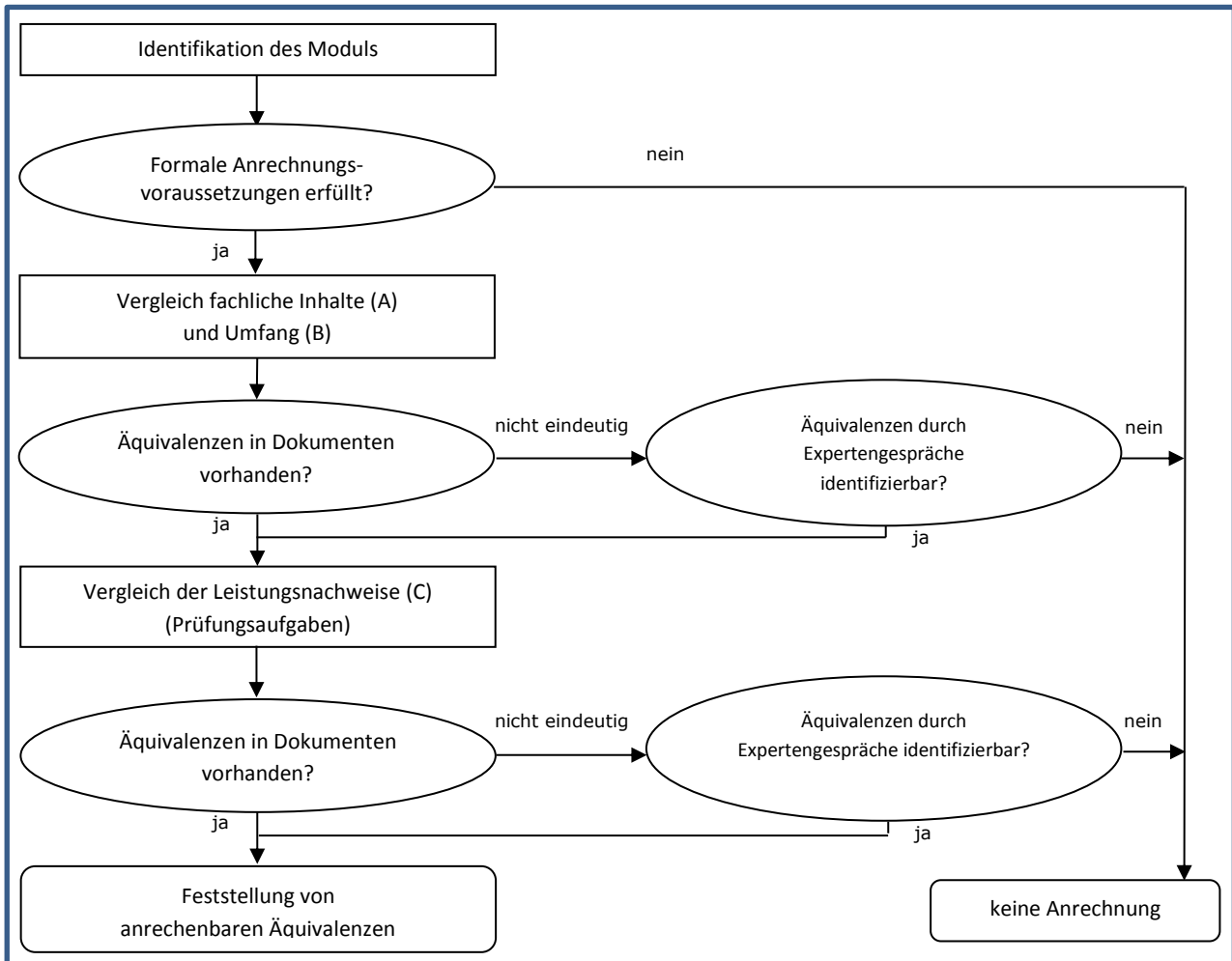


Abbildung 1: Ablauf der Prüfung von Anträgen auf Anerkennung bzw. Anrechnung auf Studienleistungen

3. Sie erhalten von der Studiengangsleitung den Bescheid über den Umfang der Anerkennung bzw. die Anrechnung auf Ihre Studienleistungen.

### **Kriterien der Anerkennung bzw. Anrechnung:**

*Studien-/Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse anderer Hochschulen sowie außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten* werden mit dem anzurechnenden Modul des Studiums hinsichtlich folgender Kriterien verglichen:

#### **A) Fachliche Inhalte und Qualifikationsziele:**

**Die Inhalte und Qualifikationsziele müssen zum überwiegenden Teil übereinstimmen.**

Für den *Vergleich von Studienleistungen* werden Module oder vergleichbare Studieneinheiten aus dem jeweiligen Modulhandbuch bzw. der SPO herangezogen: Die im jeweiligen Modulhandbuch angegebenen Inhalte und Qualifikationsziele werden wörtlich verglichen.

Beim *Vergleich von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten* werden die vorliegenden Dokumente mit den Inhalten des entsprechenden Moduls der AOEV verglichen. Die im Modulhandbuch bzw. der SPO aufgeführten Inhalte des anzurechnenden Moduls (z. B. Kommunikation siehe Abbildung 2) werden mit den dokumentierten Inhalten einer Fortbildung, eines Zertifikats etc. wörtlich verglichen und ggf. entsprechende Seminarunterlagen zum Vergleich herangezogen.

#### **B) Umfang:**

Beim Vergleich des Umfangs werden die Bologna-Kriterien (ECTS-Punkte oder Credit Points) für den so genannten Workload (Arbeitsbelastung) herangezogen. **Die in der SPO bzw. dem Modulhandbuch der AOEV angegebenen Credit Points (CP) müssen mindestens erreicht werden.** Hierbei erfolgen Umrechnungen nach der Maßgabe: 30 Stunden (à 60 Minuten) = 1 Credit Point.

Bei der *Anerkennung von Studienleistungen* erfolgt ein direkter Vergleich der CPs der entsprechenden Modulhandbücher bzw. SPOs oder entsprechende Umrechnungen älterer Studienleistungsangaben (z. B. in Semester-Wochen-Stunden [SWS]).

Bei der *Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten* wird der Workload folgendermaßen verglichen: Quantitatives Kriterium sind die Anzahl der Studientage plus die Anzahl der Transfertage des Moduls der AOEV, die in der SPO des Studienganges dokumentiert sind (siehe Abbildung 2). Diese Anzahl der Modul-Tage muss mit den Präsenztagen der anzurechnenden Fortbildung mindestens abgedeckt sein. Die Dauer der Fortbildung oder entsprechende Credit Points müssen mit entsprechenden Dokumenten nachgewiesen werden.

#### **C) Leistungsnachweise (Prüfungsaufgaben):**

Da alle Module der AOEV in den BA-Studiengängen mit einem Leistungsnachweis (zumeist einer Klausur) abgeschlossen werden, muss auch in der anzurechnenden Fortbildung eine **adäquate Prüfung bzw. ein Leistungsnachweis erbracht** worden sein. Dieser Leistungsnachweis kann benotet oder unbenotet sein, muss jedoch dem Niveau des Leistungsnachweises an der AOEV adäquat sein.

Nutzen Sie bitte die beigefügte (Excel-)Tabelle „Übersicht der anzurechnenden Leistungen“ und ordnen die anzurechnenden Leistungen, den Modulen des entsprechenden Studiengangs zu (siehe Abbildung 2). Die auszuwählenden Tabellen-Blätter enthalten die Module unserer jeweils aktuellen Studiengänge.

Eine Teilanerkennung von Modulen ist nicht vorgesehen.

Leistungen nach der SPO Public Management 2016 der AOEV (SHB)						
A) Fachliche Inhalte und Qualifikationsziele		Umfangs (B)			Leistungsnachweise (Prüfungsaufgaben) (C)	
Modul	Modulinhalte	Anzahl der Studien- und Transfertage / -Stunden	Credit Points	Art der LWN	Zahl der LWN	
GL1: Projektseminar: Projektmanagement	Grundlagen des Projektmanagements # Interdisziplinäre Projektarbeit # Projektorganisation # Projektplanung # Projektrisikooanalyse # Projektcontrolling # Projektabschluss	13	117	5	K/P	1

Ihre erbrachten Leistungen						
A) Fachliche Inhalte und Qualifikationsziele			Umfangs (B)		Leistungsnachweise (Prüfungsaufgaben) (C)	
Institution	Modul / Titel der Schulung	Inhalte des Moduls / der Schulung	Anzahl der Schulungstage / -Stunden	Credit Points	Art der LWN	Zahl der LWN

Abbildung 2: Auszug aus der „Tabelle zum Anrechnungsantrag“

Erklärungen zum Ausfüllen der Tabelle „Übersicht der anzurechnenden Leistungen“:

Wählen Sie bitte zuerst das passende Tabellen-Blatt aus: BA PuMa 2016, BA BV18 oder MA Leadership 2016.

**Linke Spalten (blau):**

Hier finden Sie unsere Module bzw. Studienleistungen, die Sie sich anrechnen lassen können.

Module: Name des Moduls, welches angerechnet werden kann.

Modulinhalte: Angabe der Inhalte des Moduls in Stichworten.

Umfänge: Anzahl der Studien- und Transfertage bzw. -Stunden / Anzahl der Credit-Points des Moduls

LWN: Art der Leistungsnachweise (K=Klausur, P=Präsentation, CS=Case Study), Anzahl der Leistungsnachweise

**Rechte Spalten (grün):**

Hier tragen Sie bitte die Leistungen mit allen Angaben ein, die Sie angerechnet haben möchten.

Institution, in der die Leistung erbracht wurde.

Titel der Leistung, Schulung oder des Moduls.

Inhalte der erbrachten Leistungen.

Umfänge: Anzahl der Schulungstage oder -Stunden, Anzahl der Credit-Points der Weiterbildung

LWN: Art und Anzahl der Leistungsnachweise, die erbracht wurden.

**Datenschutz:**

Ihre Daten werden gemäß den Regelungen des Datenschutzes vertraulich behandelt.

**Auswirkungen der Anerkennung bzw. Anrechnung:**

Im Falle einer Anerkennung Ihres Antrags auf Erlass eines oder mehrerer Studienmodule durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird Ihnen die entsprechende Modulprüfung erlassen. Der Besuch der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls ist damit hinfällig. Daraus ergibt sich für Sie eine Verringerung Ihres studentischen Workloads (Arbeitszeit). Eine Verkürzung der Studiendauer im Sinne der Einsparung ganzer Semester wird dadurch nicht zwingend erreicht.

Bei Anrechnung werden von den Gesamtkosten des Studiums je anerkanntem Credit Point eines Fachmoduls (Grundlagen- oder Fokusmodul) jeweils 60 € abgezogen. Hinzu kommt für das Anrechnungsverfahren eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 200 €.